

# Sitzungsniederschrift

24. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 18.05.2022  
- öffentlich -

---

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

---

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD	
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen	
BM Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	
Klaus Huber	CSU	
Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land	
Dieter Meyer	CSU	
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land	Anwesend ab Top 5 ö.
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	
David Schiepek	Bündnis 90/Die Grünen	
Andreas Schirrlé	CSU	
Florian Schneider	CSU	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Manfred Scholl	CSU	
Heinrich Schöllmann	CSU	
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	
Florian Zech	CSU	

Abwesend:

Mitglieder:

Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl	Entschuldigt
Hans-Peter Mattausch	CSU	Entschuldigt
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	Entschuldigt
Dr. Klaus Zwicker	SPD	Entschuldigt

---

## Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Vorstellung der Fahrradumfrage des Dinkelsbühler Stadtrates
2. Freiwillige Feuerwehr Weidelbach - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters 1/006/2022
3. Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl 2/025/2022
4. Ersatzbeschaffung Ladekran mit Abrollcontainer für Städtischen Bauhof nach Großbrand 3/045/2022
5. Errichtung eines Gradierpavillons  
- Vergabe 016 Zimmererarbeiten 3/057/2022
6. Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen im Bereich der Stadt Dinkelsbühl - Kinderspielplatzsatzung - 3/048/2022
7. Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1832/0 Gmkg. Sinbronn 3/050/2022
8. Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 541/0 Gmkg. Neustädtlein 3/051/2022
9. Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 249/0 Gmkg. Waldeck 3/052/2022
10. Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2398/0, 2399/0, 2399/1, 2400/0 Gmkg. Dinkelsbühl 3/053/2022
11. Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 168, 169, 170 Gmkg. Sinbronn 3/054/2022
12. Verlängerung Radweg Wassertrüdingen Straße " Aldi bis DBZ"  
Erschließung Stichstraße BG Wassertrüdingen Straße Nord  
- Vergabe der Tiefbauarbeiten - 3/056/2022
13. Info Kreisverkehr am Brühl

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.04.2022

## Bürgerfrageviertelstunde

---

Es sind keine Anfragen eingegangen.

## Bericht des Oberbürgermeisters

---

- Das Kloster wird ab dem 01.06 für die Flüchtlinge aus er Ukraine an das Landratsamt Ansbach vermietet.
- Michael Schaub von der Mittelfränkischen Eisenbahngesellschaft bedankt sich in einem Schreiben an die Stadt bei den Stadträten für die in der April-Sitzung beschlossene Unterstützung der Bahnreaktivierung. Die Stadt beteiligt sich mit 500.000 € an der Kostenberechnung.
- Die Regierung von Mittelfranken hat den Antrag auf die Zuwendungen für die städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen am Parkplatz Wörter Straße bewilligt. Die Stadt erhält für das 590.000 € - Projekt einen Zuschuss von 275.400 €, da es sich nicht um einen reinen Schulparkplatz handelt, sondern auch die Besucher der Altstadt dort zukünftig parken können.
- Anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft zwischen Dinkelsbühl und Guérande kommt eine größere Gruppe im Dezember nach Dinkelsbühl. Die Vorbereitungen für die Jubiläumsfeier laufen bereits.
- Das Landestheater erhält einen Kreiszuschuss i.H.v. 25.300 €.
- Am 21.10. und 22.10.2022 findet in Nördlingen eine Klausurtagung des Stadtrates statt.
- Dinkelsbühl hat den 1. Bayerischen Energiepreis erhalten im Hinblick auf die Energiewende, regenerative Energiegewinnung.

## Anfragen aus dem Stadtrat

---

- Stadtrat Lehr fragte erneut an, wann denn die Asphaltdecke am Hausertshof gemacht wird. Die Vergabe fand bereits statt. Laut Herrn Wegert wird demnächst damit begonnen.
- Stadtrat Zech sprach einen Dank an den Helferkreis aus, der sich in den letzten 2 Monaten um die Flüchtlinge in Dinkelsbühl kümmert. Laut Zech sind die Dinkelsbühler Bürger sind sehr engagiert. Es sind oft Kleinigkeiten mit einer großen Wirkung.
- Die Anfrage von Stadtrat Göttler wird beim Tagesordnungspunkt 5 mitbehandelt.

**Vorlage zur Sitzung des  
am**

Stadtrates  
18.05.2022

**Vorlagennummer:**

---

**Berichterstatter:**

**Betreff:**

Vorstellung der Fahrradumfrage des Dinkelsbühler  
Stadtrates

---

Vorstellung durch Stadtrat Schiepek und Stadtrat Zech.

Ziel ist die Überarbeitung der Radkarte, da diese von 2002 ist, sowie die Gewinnung neuer Erkenntnisse.

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 1/006/2022

---

**Berichterstatter:** Bosch, Bettina  
**Betreff:** Freiwillige Feuerwehr Weidelbach - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters

**Sachverhaltsdarstellung:**

Am 21.04.2022 wurden nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Weidelbach durchgeführt.

Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Herr Friedrich Hofmann, Veitswend 6, 91550 Dinkelsbühl, wurde am 21.04.2022 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weidelbach gewählt. Gleichzeitig erfolgte die Wahl von Herrn Karl Heinz Bach, Weidelbach 22, 91550 Dinkelsbühl, zum Stellvertreter des Kommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten jeweils der Bestätigung durch die Stadt Dinkelsbühl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Die Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - zuständig ist deshalb der Stadtrat.

Die Auflagen des Kreisbrandrates sind einzuhalten.

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Herr Hofmann und Herr Bach werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weidelbach bestätigt.

---

24. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20220518/Ö2  
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

**Beschluss:**

Herr Hofmann und Herr Bach werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weidelbach bestätigt.

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 2/025/2022

---

**Berichterstatter:** Schlosser, Patricia  
**Betreff:** Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl

**Sachverhaltsdarstellung:**

Das derzeitige Mehrzweckfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Dinkelsbühl ist mittlerweile 15 Jahre alt und genügt zudem nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Die Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl hat daher einen Antrag auf Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges bei der Stadt eingereicht.

Für das bisherige Fahrzeug besteht bei der FFW Sinbronn entsprechender Bedarf.

Es wird daher empfohlen, ein neues Mehrzweckfahrzeug für die FFW Dinkelsbühl zu beschaffen. Der Preis beträgt rund 110.000 €.

Die Auftragsvergabe soll, wie im Haushaltsplan bereits erläutert, noch in 2022 erfolgen. In der Finanzplanung für 2023 sind 110.000 € für die Anschaffung des Fahrzeugs vorgesehen. Gemäß den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien ist in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf ein erhöhter Festbetrag von 18.000 € zu erwarten.

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 110.000 € bei HSt.: 1.1300.9350 in der FPl. 2023

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit dem Fahrzeugkauf besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

---

24. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20220518/Ö3  
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

**Beschluss:**

Mit dem Fahrzeugkauf besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 3/045/2022

---

**Berichterstatter:** Koller, Peter  
**Betreff:** Ersatzbeschaffung Ladekran mit Abrollcontainer für Städtischen Bauhof nach Großbrand

**Sachverhaltsdarstellung:**

Nach dem Großbrand am Städtischen Bauhof vergangenen Jahres steht aktuell noch die Ersatzbeschaffung eines Ladekrans mit Abrollcontainer aus.

Die ursprüngliche Beschaffung des Ladekrans m. Abrollcontainer erfolgte im Jahr 2017 in Verbindung mit dem Kauf eines LKW Mercedes-Benz Atego, auf dem der Ladekran m. Abrollcontainer aufgebaut wird. Das Fahrzeug selbst ist dem Brand nicht zum Opfer gefallen.

Es wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert:

Bieter 1	81.610,20 €
Bieter 2	80.372,60 €
Bieter 3	88.309,90 €

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag an den Bieter 2 (Fa. Kurz, Stimpfach) zu erteilen. Haushaltsmittel sind entsprechend vorhanden.

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 80.372,60 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 100.000,00 € bei HSt.: 1.7711.9357
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.: \_\_\_\_\_
  - Mehreinnahmen bei HSt.: \_\_\_\_\_
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20 \_\_\_\_\_

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag an die Fa. Kurz, Stimpfach, über 80.372,60 € brutto zu erteilen.

---

24. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20220518/Ö4  
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag an die Fa. Kurz, Stimpfach, über 80.372,60 € brutto zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 3/057/2022

---

**Berichterstatter:** Vonhold, Gerhild  
**Betreff:** Errichtung eines Gradierpavillons  
- Vergabe 016 Zimmererarbeiten

**Sachverhaltsdarstellung:**

Für o.a. Maßnahme findet eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb statt. Wenn sich die Kosten nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung im Rahmen der Kostenberechnung befinden, wird Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer im Zuge der dringlichen Anordnung den Auftrag an den wirtschaftlichen Bieter erteilen.

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 140.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.5900.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
  - ~~-Einsparungen bei HSt.: \_\_\_\_\_~~
  - ~~\_\_\_\_\_ Mehreinnahmen bei HSt.: \_\_\_\_\_~~
  - ~~-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

---

Vorschlag zum **Beschluss:**  
Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

---

24. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20220518/Ö6  
Ja 17 Nein 2 Anwesend 19

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 3/048/2022

---

**Berichterstatter:** Koller, Peter

**Betreff:** Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen im Bereich der Stadt Dinkelsbühl - Kinderspielplatzsatzung -

**Sachverhaltsdarstellung:**

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO muss bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz angelegt werden. Nun hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass ähnlich wie bei der Ablösung von Stellplätzen, auch Kinderspielplätze abgelöst werden können, wenn der Antragsteller keine Kinderspielplätze auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe errichten kann. Die Stadt schlägt in dem beiliegenden Satzungsentwurf deshalb vor die Kinderspielplätze, insbesondere deren Ablösung zu regeln. Sie hält sich dabei an den Regelungen vergleichbarer Gemeinden und Städte. Die Einnahmen, die durch die Ablösevereinbarungen generiert werden, werden ausschließlich für die Herstellung, Erweiterung oder Unterhaltung von Kinderspielplätzen und somit zweckgebunden verwendet.  
Anlage: 1 Satzungsentwurf

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen – Spielplatzsatzung – wird beschlossen.

---

24. Sitzung des Stadtrates                      Beschlussnummer: SR/20220518/Ö6  
Ja 21   Nein 0   Anwesend 21

**Beschluss:**

Die Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen – Spielplatzsatzung – wird beschlossen. Der Bauausschuss wird beauftragt, Kriterien festzulegen, wie das Ermessen bei der Entscheidung über den Abschluss einer Ablösevereinbarung gem. §8 Abs. 1 Satz 2 auszuüben ist.

Vorab wurde über folgenden Antrag von Stadtrat Markus Schneider abgestimmt:

Wer ist gegen das Vertagen des Tagesordnungspunktes?

JA 15            NEIN 6                      Anwesend 21    **Antrag auf Vertagung wurde abgelehnt**

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 3/050/2022

---

**Berichterstatter:** Herzog, Daniel

**Betreff:** Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1832/0 Gmkg. Sinbronn

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom 27.04.2022 grundsätzlich dem Ausbau der Erneuerbaren Energie im Stadtgebiet, wie durch die SWD vorgestellt, zugestimmt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer PV Freiflächenanlage auf einer Fläche (Grundstücksgröße 2,7 ha) von ca. 1,5 ha südlich von Bernhardswend.

Nachdem auf den zu bebauenden Flächen kein Baurecht besteht, müsste zur Verwirklichung der Baumaßnahme Baurecht geschaffen werden. In einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan würden all die rechtlichen berührten Belange abgeprüft werden. Gleichzeitig müsste der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Die Kosten für das Verfahren hat der Antragsteller zu tragen.

Nach positivem Stadtratsbeschluss wird die Planung durch den Vorhabenträger extern vergeben, sodass alle Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und für die parallele Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden können.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Die angrenzenden Nutzungen können wie folgt beschrieben werden:

- im Norden befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und freizuhaltende Talräume
- im Süden befinden sich freizuhaltende Talräume eine kleine Wasserfläche
- im Westen befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

---

24. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20220518/Ö7

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 3/051/2022

---

**Berichterstatter:** Herzog, Daniel

**Betreff:** Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 541/0 Gmkg. Neustädtlein

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom 27.04.2022 grundsätzlich dem Ausbau der Erneuerbaren Energie im Stadtgebiet, wie durch die SWD vorgestellt, zugestimmt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer PV Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 2,2 ha von östlich von Radwang.

Nachdem auf den zu bebauenden Flächen kein Baurecht besteht, müsste zur Verwirklichung der Baumaßnahme Baurecht geschaffen werden. In einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan würden all die rechtlichen berührten Belange abgeprüft werden. Gleichzeitig müsste der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Die Kosten für das Verfahren hat der Antragsteller zu tragen.

Nach positivem Stadtratsbeschluss wird die Planung durch den Vorhabenträger extern vergeben, sodass alle Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und für die parallele Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden können.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Die angrenzenden Nutzungen können wie folgt beschrieben werden:

- im Norden befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Osten befinden sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Süden befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

---

24. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20220518/Ö8

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 3/052/2022

---

**Berichterstatter:** Herzog, Daniel

**Betreff:** Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 249/0 Gmkg. Waldeck

**Sachverhaltsdarstellung:**

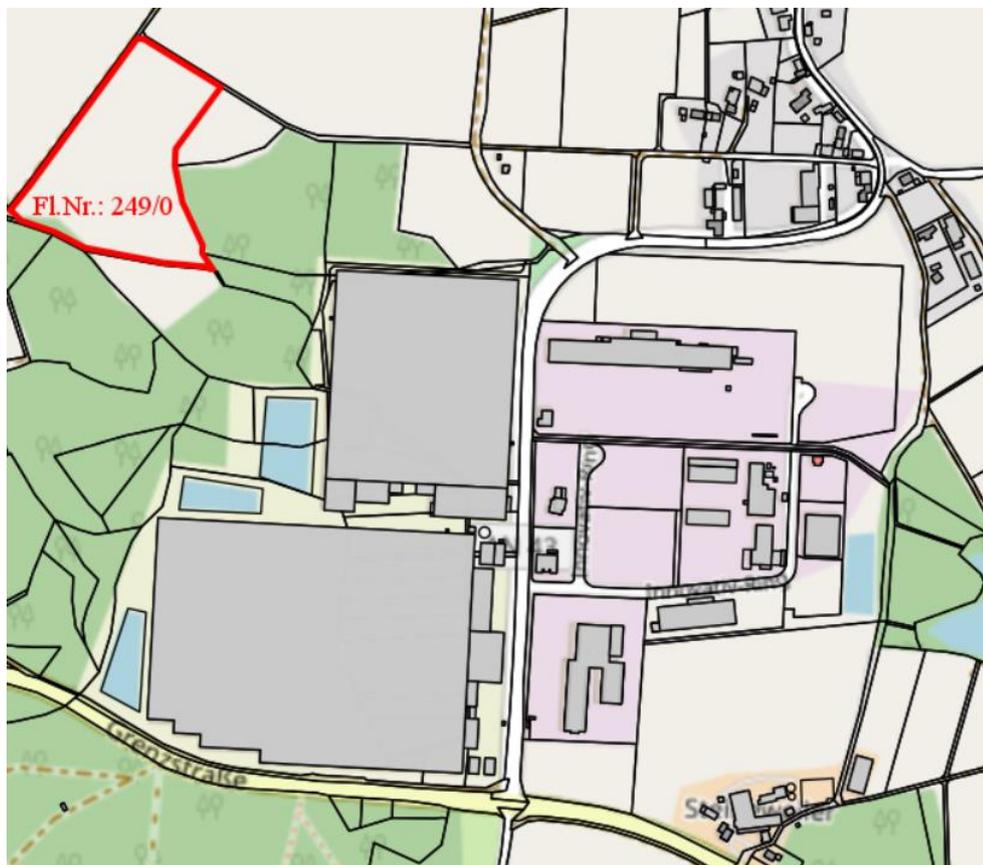
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom 27.04.2022 grundsätzlich dem Ausbau der Erneuerbaren Energie im Stadtgebiet, wie durch die SWD vorgestellt, zugestimmt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer PV Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 3,7 ha westlich von Waldeck.

Nachdem auf den zu bebauenden Flächen kein Baurecht besteht, müsste zur Verwirklichung der Baumaßnahme Baurecht geschaffen werden. In einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan würden all die rechtlichen berührten Belange abgeprüft werden. Gleichzeitig müsste der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Die Kosten für das Verfahren hat der Antragsteller zu tragen.

Nach positivem Stadtratsbeschluss wird die Planung durch den Vorhabenträger extern vergeben, sodass alle Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und für die parallele Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden können.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Die angrenzenden Nutzungen können wie folgt beschrieben werden:

- im Norden befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Osten befinden sich landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen und freizuhaltende Talräume
- im Westen befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

---

24. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20220518/Ö9

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 3/053/2022

---

**Berichterstatter:** Herzog, Daniel

**Betreff:** Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2398/0, 2399/0, 2399/1, 2400/0 Gmkg. Dinkelsbühl

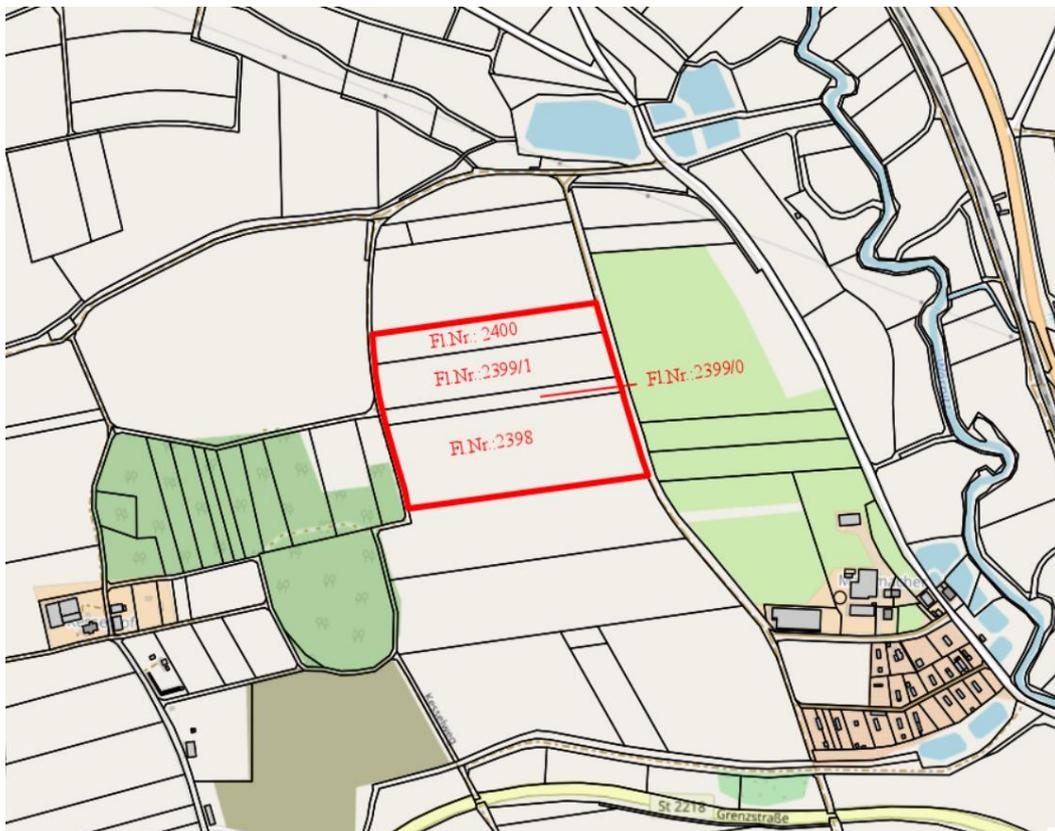
**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom 27.04.2022 grundsätzlich dem Ausbau der Erneuerbaren Energie im Stadtgebiet, wie durch die SWD vorgestellt, zugestimmt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer PV Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 6,3 ha nördlich von Dinkelsbühl bzw. nordwestlich vom angrenzenden Ortsteil Maulmacher. Nachdem auf den zu bebauenden Flächen kein Baurecht besteht, müsste zur Verwirklichung der Baumaßnahme Baurecht geschaffen werden. In einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan würden all die rechtlichen berührten Belange abgeprüft werden. Gleichzeitig müsste der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Die Kosten für das Verfahren hat der Antragsteller zu tragen.

Nach positivem Stadtratsbeschluss wird die Planung durch den Vorhabenträger extern vergeben, sodass alle Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und für die parallele Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden können.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Die angrenzenden Nutzungen können wie folgt beschrieben werden:

- im Norden befinden sich Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- im Osten befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Süden befinden sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Westen befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie auch Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

---

24. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20220518/Ö10

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 3/054/2022

---

**Berichterstatter:** Herzog, Daniel

**Betreff:** Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 168, 169, 170 Gmkg. Sinbronn

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom 27.04.2022 grundsätzlich dem Ausbau der Erneuerbaren Energie im Stadtgebiet, wie durch die SWD vorgestellt, zugestimmt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer PV Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 6,5 ha südlich von Sinbronn und östlich von Tiefweg.

Nachdem auf den zu bebauenden Flächen kein Baurecht besteht, müsste zur Verwirklichung der Baumaßnahme Baurecht geschaffen werden. In einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan würden all die rechtlichen berührten Belange abgeprüft werden. Gleichzeitig müsste der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die Kosten für das Verfahren hat der Antragsteller zu tragen.

Nach positivem Stadtratsbeschluss wird die Planung durch den Vorhabenträger extern vergeben, sodass alle Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und für die parallele Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden können.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Die angrenzenden Nutzungen können wie folgt beschrieben werden:

- im Norden befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Osten befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Süden befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen und freizuhaltende Talräume

---

Vorschlag zum

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

---

24. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20220518/Ö11

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

Dinkelsbühl, den 18.05.2022

Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 18.05.2022  
**Vorlagennummer:** 3/056/2022

---

**Berichterstatter:** Vonhold, Gerhild  
**Betreff:** Verlängerung Radweg Wassertrüdingen Straße " Aldi bis DBZ"  
Erschließung Stichstraße BG Wassertrüdingen Straße Nord  
- Vergabe der Tiefbauarbeiten -

**Sachverhaltsdarstellung:**

Radwegverlängerung Wassertrüdingen Straße

Der bereits vorhandene Radweg entlang der Wassertrüdingen Straße endet derzeit bei der Zufahrt zu den Einkaufsmärkten Aldi, Müller, Deichmann. Damit die neu errichteten Märkte an der Heiningen Straße zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden können, soll ein kombinierter Geh- Radweg neu gebaut werden.

Die notwendigen Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2022 eingestellt.

Erschließung Stichstraße BG Wassertrüdingen Straße Nord

Das Gewerbegebiet Wassertrüdingen Straße Nord / Heiningen Straße ist mittlerweile weitgehend bebaut. Im nordöstlichen Bereich ist derzeit noch ein Grundstück 1525/7 mit einer Fläche von 6.224 m<sup>2</sup> frei.

Diese Fläche soll in 3 Teilflächen unterteilt werden, um die Fläche effektiv vermarkten zu können. Für die Erschließung dieses Gebietes ist es erforderlich eine Stichstraße mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen zu bauen.

Die Tiefbauarbeiten für beide Maßnahmen wurden gemeinsam ausgeschrieben, da der Erdaushub des Radweges für die Auffüllung der Stichstraße verwendet werden kann und die Fläche im Gewerbegebiet als Zwischenlager für die Bodenverbesserung genutzt werden kann. Die notwendigen Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2022 eingestellt.

Die geschätzten Baukosten gliedern sich demnach wie folgt auf:

1) kombinierter Geh- Radweg Wassertrüdingen Straße	ca. 150.000,00 €
2) Erschließung Stichstraße	ca. 130.000,00 €

Der Baubeginn ist für Juni 2022 eingeplant.

Es wurden folgende Bauunternehmen aufgefordert ein Angebot abzugeben:

1. Bauunternehmen Bortolazzi, Straßenbau GmbH, Bopfingen
2. Bauunternehmen Konrad Engelhardt Bau GmbH, Dinkelsbühl
3. Bauunternehmen Carl Rossaro GmbH, Aalen
4. Bauunternehmen Hans Fuchs GmbH, Ellwangen
5. Bauunternehmen Ernst Hähnlein Bau GmbH, Feuchtwangen
6. Bauunternehmen Thannhauser Hoch- und Tiefbau GmbH, Fremdingen
7. Bauunternehmen Neureiter GmbH, Fremdingen
8. Bauunternehmen Gustav Meyer GmbH; Windsbach

Die Angebotseröffnung findet am Freitag, den 20.05.2022 statt.

Der Oberbürgermeister soll beauftragt werden, die Bauleistungen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 280.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 150.000,00 € bei HSt.: 1.6300.9506  
130.000,00 € bei HSt.: 1.7914.9501 + 9502
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen an den Bieter des wirtschaftlichsten Angebotes zu vergeben.

---

24. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20220518/Ö12

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

**Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen an den Bieter des wirtschaftlichsten Angebotes zu vergeben.

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des  
am**

Stadtrates  
18.05.2022

**Vorlagennummer:**

---

**Berichterstatter:**

**Betreff:**

Info Kreisverkehr am Brühl

---

Es fand ein Gespräch zwischen SWD/Staatl. Bauamt statt. An dieser Kreuzung liegen alle Versorgungspunkte für das Stadtgebiet Dinkelsbühl. Dieses Jahr finden Abstimmungen statt. 2023 wird geplant und ausgeschrieben und 2024 dann gebaut.

Wegen Abrissarbeiten soll in den nächsten Wochen für zwei Wochen gesperrt werden.

Dinkelsbühl, den 18.05.2022  
Stadtrat

## **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.04.2022**

---

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 27.04.2022 hat zur Einsichtnahme ausgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer  
Oberbürgermeister

Bettina Bosch  
Schriftführerin

# **Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)**

vom 19.05.2022

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Sie sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen. Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl.
- (2) Die Anlage von notwendigen Kinderspielplätzen hat Vorrang vor der Anlage von KfZ-Stellplätzen nach Art. 47 BayBO.
- (3) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch, insbesondere weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar und in Rufweite liegen.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein. Eine gute Aufenthaltsqualität für alle Bewohner auf dem Spielplatz ist anzustreben.
- (3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 100 m<sup>2</sup> durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Laubbäume mit der Pflanzqualität „Hochstamm“ mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm, Sträucher mit einer Höhe von 100 bis 150 cm, zweimal verpflanzt, gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.



(4) Die Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertig gestellt und benutzbar sein.

(5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden.

### **§ 3**

#### **Lage des Kinderspielplatzes**

(1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.

(2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Der Spielplatz muss beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden können. Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf bei Spielplätzen für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren in der Regel 100 m, bei Spielplätzen für Kinder der Altersgruppe von sechs bis zwölf Jahren in der Regel 300 m nicht überschreiten.

(3) Können Kinderspielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Dinkelsbühl zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

### **§ 4**

#### **Größe des Kinderspielplatzes**

(1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens  $1,5\text{m}^2$  je  $25\text{m}^2$  Gesamtwohnfläche, jedoch mindestens  $60\text{m}^2$  betragen. Davon ist mindestens die Hälfte der Fläche als Spielfläche für Kleinkinder herzustellen. Entsprechende Unterlagen sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art des Wohnens nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Einzimmerappartements, Boardinghäuser, Auszubildenden-, Studenten- oder Altenwohnheime oder geförderte Altenwohnungen.

### **§ 5**

#### **Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes**

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von  $1\text{m}^2$  je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von  $4\text{m}^2$ , auszustatten. Der eingefüllte Spielsand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens  $0,40\text{m}$  zu schütten.

(2) Kinderspielplätze mit  $60\text{m}^2$  sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis  $90\text{m}^2$  sind diese mit mindestens drei Spielfunktionen und mit mehr als  $90\text{m}^2$  mit mindestens vier Spielfunktionen sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.

Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und Einrichtungen wie Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ sind dabei zu beachten.

(3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind mindestens drei ortsfeste Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mindestens vier ortsfeste Sitzeinrichtungen einzuplanen.

## **§ 6**

### **Betrieb und Unterhaltung**

Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer in einem verkehrssicheren Zustand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind gemäß DIN EN 1176-7 durchzuführen. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend in Stand zu setzen bzw. auszutauschen. Der Sand ist nach Bedarf auszuwechseln oder jährlich zu reinigen und zu ergänzen.

## **§ 7**

### **Erfüllung der Spielplatzpflicht**

Die Spielplatzpflicht kann erfüllt werden durch

- a) Nachweis der Errichtung des Kinderspielplatzes,
- b) Ablöse der Pflicht zur Errichtung eines Kinderspielplatzes.

## **§ 8**

### **Ablösung der Kinderspielplatzpflicht**

(1) Die Spielplatzablöse wird in einem Ablösungsvertrag geregelt. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrages steht im Ermessen der Stadt Dinkelsbühl. Der Bauherr hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz auf dem Baugrundstück tatsächlich nicht hergestellt werden kann.

(2) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Stadt Dinkelsbühl abzuschließen. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer Summe an die Stadt Dinkelsbühl zu zahlen.

(3) Die Ablösebeträge werden für die Herstellung oder Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet.

## § 9

### Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B + KH) \times F$$

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro)
- B: Bodenwertansatz  
für das Baugrundstück auf Grundlage des Bodenrichtwertes je m<sup>2</sup> in Euro
- KH: Herstellungskosten  
des Kinderspielplatzes je m<sup>2</sup> in Euro. Diese sind mit 180,00 € angesetzt.
- F: erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> nach § 4 dieser Satzung; die Mindestgröße von 60 m<sup>2</sup> nach § 4 Abs. 1 S. 1 HS 2 wird bei der Berechnung des Ablösebetrags nicht angewandt.

(2) Liegt für ein Grundstück, auf dem die Pflicht zur Herstellung eines Kinderspielplatzes besteht, kein Bodenrichtwert bzw. kein Bodenrichtwert für die Qualität baureifes Land vor, ist der für die Berechnung erforderliche Ansatz für den Bodenwert anhand der benachbarten Werte für vergleichbares Bauland abzuleiten.

## § 10

### Abweichung

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen. Die Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 2 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertig gestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. die nach dieser Satzung bzw. der genehmigten Freiflächenpläne erforderlichen Kinderspielplätze entgegen § 2 Abs. 5 vorübergehend oder dauerhaft der bestimmungsgemäßen Nutzung entzieht;

3. entgegen § 6 Satz 1 dieser Satzung die Einrichtung und Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden kann;
4. entgegen § 6 Satz 2 dieser Satzung Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 23.05.2022 in Kraft.

Dinkelsbühl den 19.05.2022

Dr. Christoph Hammer  
Oberbürgermeister